

seyen / und des Nahmens / der sie überbringet / fleißig einzuschreiben.

5. Alle in Churfürstl. Zehndnen einkommende Stück Brand Silber zu rechter Zeit und ohne Versäumnüß verwiegen / sie sind von Gewercken / Erzkauff / oder Hüttenhoff / aushauen / und gegen einen Groschen Gebühr probiren, die Aushiebe (welche nach proportion ieden Brandstücks nicht viel übers Loth wiegen sollen) wohl verwahrlich halten / auch das / was nach verfertiger Probe an eingeschnittenen Silber übrig / bey ieden Jahres Schluß in Zehenden überschrieben und versiegelt eingehändigen.

6. Bey Giessung der schwarz Kupffer / und daß dieselben so wohl in Scheiben / als dem Königstück / unten und oben richtig ausgehauen werden möchten. Item dieselben uff Silber und die gar zu probiren, behutsam handeln.

7. Alle Proben / welche in Geldbezahlung lauffen / selbst probiren / und nicht in derer Discipul Hände lassen.

8. Über alles / was von Wochen zu Wochen zu probiren vorkömmt / ein reinlich Einschreib Buch halten.

9. Seine Discipul treulich und fleißig unterweisen / dieselben mit dem Lehrgeld nicht übersehen / auch keinem Kundschaft ausstellen / er habe ihn denn in allen / was seiner Kunst zukömmt / gewiß befunden.

10. Wenn unbekante und von neuen erschürffte Bergarten / Gänge oder Erze / welche in Halt sich sonderbahr reich erweisen / einkommen / dieselben in beyseyn desjenigen / der dergleichen liefert / dem Berg Hauptmann vorweisen.

II. Soll an Gebühren haben:

15. gr. von I. Göldischen Silber uff Gold und die fein.

5. gr. von I. Münzprobe / oder gekörnten Silber.

10. gr. 6. pf. Erz uff Gold zu probiren.

6. pf. von I. Erzprobe uff Silber.

1. gr. von I. Steinprobe uff Silber.

5. gr.